

Statuten

ANGESTELLTE DROGISTEN SUISSE

**SCHWEIZERISCHER VERBAND
ANGESTELLTER DROGISTEN**

**ASSOCIATION SUISSE DES
EMPLOYÉS DROGUISTES**

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck.....	2
	Art. 1 Name.....	2
	Art. 2 Zweck und Aufgaben.....	2
	Art. 3 Sitz.....	2
	Art. 4 Verbandssprachen	2
2.	Mitgliedschaft.....	2
	Art. 5 Mitgliedschaftsarten.....	2
	Art. 6 Mitgliederbeitrag	2
	Art. 7 Aufnahme.....	2
	Art. 8 Austritt und Ausschluss	3
3.	Organe	3
	Art. 9 Organe.....	3
	Die Generalversammlung	3
	Art. 10 Kompetenzen.....	3
	Art. 11 Ordentliche Generalversammlung	3
	Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung, Urabstimmung.....	3
	Art. 13 Einberufung der Generalversammlung.....	4
	Art. 14 Beschlussfassung	4
	Der Vorstand	4
	Art. 15 Zusammensetzung und Kompetenzen	4
	Art. 16 Beschlussfassung	4
	Art. 17 Kasse.....	4
	Die Kontrollstelle	5
	Art. 18 Wahl und Kompetenzen	5
4.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
	Art. 19 Haftung.....	5
	Art. 20 Spesenvergütung, Sitzungsgeld.....	5
	Art. 21 Travail.Suisse	5
	Art. 22 Änderung der Statuten	5
	Art. 23 Auflösung und Liquidation	5

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Schweizerische Verband angestellter Drogisten und Drogistinnen „ANGESTELLTE DROGISTEN SUISSE“ ist der Berufsverband der Angestellten Drogistinnen und Drogisten in der Schweiz (Art. 60 ff ZGB).

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die Wahrung der Berufsinteressen des Standes und der Mitglieder im besonderen gegenüber den Arbeitgebenden, Behörden, Verbänden und Einzelpersonen. Er fördert die berufliche Aus. Und Weiterbildung und unterhält einen Ausbildungsfonds. Er pflegt die Kollegialität.

Im Interesse der Mitglieder wird ein Gesamtarbeitsvertrag mit der Arbeitgeberorganisation ausgehandelt.

Mitgliedern wird unentgeltlich Rechtsauskunft in arbeitsrechtlichen Fragen erteilt.

Art. 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle, wenn keine vorhanden, am Wohnort des Präsidenten, der Präsidentin oder des Kassiers.

Art. 4 Verbandssprachen

Die Verbandssprachen sind deutsch und französisch. Die Statuten bestehen in deutscher und französischer Sprache. Im Zweifelsfalle ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaftsarten

Mitglieder können Drogistinnen und Drogisten und solche, die sich in der Ausbildung dazu befinden, werden.

Aktivmitglieder sind Drogistinnen und Drogisten, die in beliebiger Funktion als Angestellte / Angestellter tätig sind sowie Drogerieangestellte in ähnlicher Funktion. Sie sind wahl- und stimmfähig.

Passivmitglieder sind Drogistinnen und Drogisten, die in keinem Angestelltenverhältnis stehen. Passivmitglieder sind weder wahlfähig noch stimmberechtigt. Ein Übertritt vom aktiven in den Passivstatus ist dem Vorstand bis am 31. Oktober für das folgende Mitgliedschaftsjahr zu melden.

Lehrlingsmitglieder sind Drogistinnen und Drogisten in Ausbildung. Sie sind wahl- und stimmfähig.

Ehrenmitglieder sind verdienstvolle Mitglieder oder mit ANGESTELLTE DROGISTEN SUISSE verbundene Personen, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt worden sind. Die Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Leistungen gegenüber dem Verband befreit und besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, sofern sie aus dieser Mitgliederkategorie hervorgegangen sind.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung für das darauf folgende Jahr festgelegt.

Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge in Härtefällen oder für einzelne Kategorien von Mitgliedern ermässigen oder erlassen.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. In diesem Falle kann der Bewerber innert Monatsfrist mit einem schriftlich begründeten Rekurs an den Vorstand gelangen, der dann endgültig entscheidet.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Unauffindbarkeit. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Oktober und unter Grundangabe der Geschäftsstelle einzureichen.

Ausschluss aus dem Verband kann durch Beschluss des Vorstandes geschehen, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als ein Jahr in Verzug gerät, die Verbandsinteressen schädigt oder den Verbandsstatuten zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innert Monatsfrist mit einem Rekurs an die Generalversammlung gelangen, der seinerseits endgültig entscheidet. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Bezahlung der rückständigen und laufenden Mitgliederbeiträge oder von weiteren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

3. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 10 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und des Kassiers sowie der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Jahresbericht, Revisorenbericht, Budget, Jahresrechnung und Jahresbeitrag
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation und Fusion
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder durch den Vorstand zugewiesen werden.

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung, die sämtliche Aktivmitglieder umfasst. Sie findet jährlich statt.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung, Urabstimmung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies

- die Generalversammlung mit absolutem Mehr verlangt,
- der Vorstand beschliesst
- 1/5 der Aktivmitglieder oder wenn
- die Kontrollstelle dies als nötig erachtet.

Auf Beschluss des Vorstandes kann anstelle einer ausserordentlichen Generalversammlung, sofern sie nicht von Mitgliederseite verlangt worden ist, die Urabstimmung treten. Die Fragestellung für die Urabstimmung geschieht schriftlich sowie in allfälligen offiziellen Verbandspublikationsorganen. Die Frist für die schriftliche Stimmabgabe soll mindestens 8 Tage betragen. Die übrigen Bestimmungen für die Durchführung setzt der Vorstand fest.

Art. 13 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand durch eine Veröffentlichung im Verbandsorgan oder schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen.

Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angeführt sind, kann nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Vorsitzender der Generalversammlung ist die Präsidentin, der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und die Stimmzähler.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Ein Exemplar des Protokoll soll durch den Sekretär archiviert werden.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand

Art.15 Zusammensetzung und Kompetenzen

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl kann wiederholt erfolgen. Einzelne seiner Befugnisse kann er an Mitglieder des Verbandes oder an andere Personen delegieren.

Die Kreditkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 5'000.00.

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gegen aussen. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten.

Art. 16 Beschlussfassung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Verbandes erfordern. Personen, die mit Spezialaufgaben betraut sind, können zu diesen Sitzungen eingeladen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit eine Sitzung zu verlangen. Der Vorstand bestimmt, wer für den Verband die rechtsverbindliche Unterschrift führt, welche aber immer als Kollektivunterschrift zu zweien auszugestalten ist.

Art. 17 Kasse

Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen. Gegenüber Finanzinstituten hat der Kassier Einzelunterschrift. Der Ausbildungsfonds wird separat ausgewiesen. Er hat der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Er untersteht den Weisungen des Vorstandes. Er braucht nicht Verbandsmitglied zu sein.

Das Rechnungsjahr des Verbandes dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Kontrollstelle

Art. 18 Wahl und Kompetenzen

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer externen Revisionsstelle, die von der Generalversammlung gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kontrollstelle erstattet an die Generalversammlung Bericht und Antrag. Es steht ihr das Recht zu, die Bücher jederzeit zu kontrollieren.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Spesenvergütung, Sitzungsgeld

Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Verbandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen eine angemessene Entschädigung sowie Spesenvergütung.

Art. 21 Travail.Suisse

Der Schweizerische Verband angestellter Drogistinnen und Drogisten ANGESTELLTE DROGISTEN SUISSE ist Mitglied von Travail.Suisse, dem Schweizerischen Dachverband der Angestelltenverbände.

Art. 22 Änderung der Statuten

Änderungen können durch Beschluss der Generalversammlung mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten jederzeit erfolgen. Statutenänderungen müssen traktandiert werden.

Art. 23 Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung gefasst werden. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet im Falle einer Auflösung oder Liquidation die Generalversammlung.

Basel/Zürich, 19. Mai 2010